

Mitwirkung des Bundestages bei Auslandseinsätzen der Bundeswehr

BVerfGE 90, 286 – AWACS-Somalia

→ Argumente des Bundesverfassungsgerichts für die Notwendigkeit einer konstitutiven Mitwirkung des Bundestages bei Auslandseinsätzen der Bundeswehr

(1) der (allerdings 1968 gestrichene) Art. 59 a Abs. 1 GG a.F., der für *jeden* Einsatz der Bundeswehr einen Beschluss des Bundestages vorgesehen hatte.

arg: bei der aus anderen Gründen erfolgten Streichung der Norm war aber nicht daran gedacht, zugleich den als fortbestehen gedachten Parlamentsvorbehalt entfallen zu lassen

(2) deutsche Verfassungstradition seit 1918

(3) Art. 45 a, 45 b und 87 a Abs. 1, S. 2 GG enthalten ein ausgeprägtes System parlamentarischer Kontrolle der Streitkräfte

(4) GG behält der jeweils zuständigen parlamentarischen Körperschaft in Art. 115 a Abs. 1 GG, Art. 87 a Abs. 4, S. 2 GG und in Art. 35 Abs. 3, S. 2 GG die Entscheidung über den Streitkräfteeinsatz vor

Inzwischen hat der Gesetzgeber die bisherige Praxis zur Entsendung der Bundeswehr auf der Grundlage dieser Entscheidung des BVerfG im Parlamentsbeteiligungsgesetz kodifiziert.

→ dazu Folie 33a